





Gegenstand der Nachweisung	MWh
Einspeisung (Summe Stromeinspeisung im Monat aus Abschnitt A) ..... 01	
Bezug aus dem Inland ..... <b>3</b> 02	
Bezug aus dem Ausland = <i>Summe 04 bis 08</i> ..... <b>4</b> 03	
Staaten	
	04
	05
	06
	07
	08
Strombezug und -einspeisung insgesamt = <i>Summe 01 + 02 + 03</i> ..... 09	
Abgabe/Ausspeisung an alle Marktteilnehmer im Inland ..... <b>5</b> 10	
darunter:	
an Letztverbraucher ..... <b>6 7</b> 11	
Abgabe an das Ausland = <i>Summe 13 bis 17</i> ..... <b>4</b> 12	
Staaten	
	13
	14
	15
	16
	17
Stromabgabe und -ausspeisung insgesamt = <i>Summe 10 + 12</i> ..... 18	
Netzverluste = <i>09 minus 18</i> ..... <b>8</b> 19	

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben:

**Erläuterungen**

- 1** Bundesland (Standort der Anlage) ist das Land, in dem der Einspeisepunkt liegt.
- 2** Mischfeuerungsanlagen sind nach dem Schwerpunktprinzip zuzuordnen. Einschließlich Einspeisung aus Speicheranlagen.
- 3** Einschließlich Einspeisung aus vor- und nachgelagerten Netzen.
- 4 Bezug vom bzw. die Abgabe an das Ausland**  
Hier ist die direkte Energieeinspeisung bzw. -ausspeisung an Übergabestellen an der deutschen Staatsgrenze anzugeben.
- 5** Einschließlich Ausspeisung an vor- und nachgelagerte Netze.

- 6 Letztverbraucher**  
Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie nur für eigene Zwecke verbrauchen. Dazu zählt auch der Betriebsverbrauch der Energieversorgungsunternehmen (nicht jedoch der Kraftwerks-Eigenverbrauch).
- 7** Hier ist nur die Ausspeisung an Letztverbraucher anzugeben, die an ihr Netz angeschlossen sind. Strommengen, die Letztverbraucher aus nach- oder vorgelagerten Netzen beziehen, dürfen nicht gemeldet werden.
- 8** Verluste im Übertragungs- Verteilnetz sind die Differenz zwischen der physikalisch in das Netz in einer Zeitspanne eingespeisten und aus der ihm in derselben Zeitspanne wieder entnommenen elektrischen Arbeit. Die Zeitspanne ist in dieser Erhebung der Berichtsmonat.

**Zusatzseite zur Monatserhebung über die  
Stromein- und -ausspeisung bei Netzbetreibern**
**066N**

A Anzahl, Leistung und Einspeisung von Elektrizität von Anlagen, die direkt an das von Ihnen betriebene Netz angeschlossen sind

Energieträger <sup>2</sup> (Energieträgerliste im Anhang)	Anlagen mit einer installierten Nettonennleistung <b>unter 1 MW</b>		
	Anzahl der Anlagen	Installierte Nettonennleistung	Stromeinspeisung im Monat
		MW	MWh

A Anzahl, Leistung und Einspeisung von Elektrizität von Anlagen, die direkt an das von Ihnen betriebene Netz angeschlossen sind

Bundesland: (Standort der Anlage) <sup>1</sup> <input type="text"/>			
Energieträger <sup>2</sup> (Energieträgerliste im Anhang)	Anlagen mit einer installierten Nettonennleistung <b>ab 1 MW</b>		
	Anzahl der Anlagen	Installierte Nettonennleistung	Stromeinspeisung im Monat
		MW	MWh

## Monatserhebung über die Stromein- und -ausspeisung bei Netzbetreibern

# 066N

### Liste der Energieträger

Energieträger	Energie- träger- code	Energieträger	Energie- träger- code
Steinkohlen .....	01	Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme) .....	40
Steinkohlenkoks .....	02	Laufwasser .....	41
Steinkohlenbriketts .....	03	Speicherwasser .....	42
Kohlenwertstoffe aus Steinkohle .....	04	Pumpspeicher ohne natürlichen Zufluss .....	43
Rohbraunkohlen .....	11	Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss .....	44
Hartbraunkohlen .....	12	Windkraft (Onshore) .....	45
Braunkohlenbriketts .....	13	Windkraft (Offshore) .....	46
Braunkohlenkoks .....	14	Geothermie .....	47
Wirbelschichtkohle .....	15	Solarthermie .....	48
Staub- und Trockenkohle .....	16	Photovoltaik .....	49
Dieselmotoren .....	21	Feste biogene Stoffe .....	51
Heizöl, leicht .....	22	Flüssige biogene Stoffe .....	52
Heizöl, schwer .....	23	Biogas .....	53
Flüssiggas .....	24	Klärgas .....	54
Raffineriegas .....	25	Deponiegas .....	55
Petrolkoks .....	26	Klärschlamm .....	56
Andere Mineralölprodukte .....	27	Biomethan (Bioerdgas) .....	58
Erdgas, Erdölgas .....	31	Abfall (Industrieabfälle, nicht biogen) .....	61
Grubengas .....	32	Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle) .....	62
Kokereigas .....	33	Kernenergie .....	71
Hochofengas, Konvertergas .....	34	Wärme .....	72
Sonstige hergestellte Gase .....	35	Sonstige Energieträger .....	81
Wasserstoff .....	36	Andere Speicher .....	82

## **Monatserhebung über die Stromein- und -ausspeisung bei Netzbetreibern**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung wird monatlich bei allen Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen durchgeführt. Diese gelten als Energieversorgungsunternehmen (EVU) gemäß § 3 Nummer 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 3 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EnStatG sind die Leitungen von Unternehmen, Betrieben oder sonstigen Einrichtungen,

- die Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung betreiben, andere mit Energie versorgen, einen anderen Energieversorger mit Elektrizität beliefern oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben,
- die sich der Anlagen zur Übertragung und Verteilung bedienen,
- zur thermischen Verwertung von Abfällen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro



Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen



Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die



werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

## Verantwortlicher



## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen



– öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds,



sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),

– Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Straße 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten



gebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung



zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen ein-



Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das



Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall



Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen



1 Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2

und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen



Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und Standort der Anlage sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
  - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.